



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Europäisches Barrierefreiheitsgesetz

Deutsche Zusammenfassung: EBU Positionspapier an die europäische Kommission anlässlich der öffentlichen Konsultationen

Februar 2016

Kurzzusammenfassung der Kritikpunkte nach Einzelartikeln gegliedert

Diese Zusammenfassung gibt in Kurzform die aufgeführten Kritikpunkte der einzelnen Artikel wieder. Kritikpunkte bezogen auf die Anhänge finden sich in der kompletten Stellungnahme. Die komplette ins deutsche übertragene EBU-Stellungnahme findet sich im Anschluss. Die Übersetzung ist keine Originalübersetzung und wurde gekürzt.

Artikel 1. Geltungsbereich

Erweiterung des Geltungsbereichs um folgende Produktgruppen:

- Inklusives Design aller Produkte einschließlich sog. „Weißer Ware“,
- Barrierefreie Interaktion aller Dienstleistungen, die Touch-Screen-basierten Produkte und solche, deren Interaktion nur über einen sensorischen Kanal funktioniert
- Das „Internet der Dinge“, muss umfassend barrierefrei gestaltet sein
- Alle digitalen Inhalte, den Geltungsbereich der Richtlinie betreffend, insbesondere mobile Apps müssen barrierefrei sein
- Barrierefreiheit von Verbraucherprodukten und medizinische Gesundheitsprodukte, wie Blutzuckermessgeräte und Blutdruckmessgeräte
- barrierefreie Datenbanken
- Verbindliche Rechtsvorschriften für die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und der angrenzenden baulichen Umwelt, in denen sich Produkte und Dienstleistungen befinden, die im Geltungsbereich der Richtlinie liegen
- Die Produkte bzgl. audiovisueller Mediendienste, die diese Richtlinie abdeckt, müssen genauer definiert werden
- SMART digitale Produkte müssen auch außerhalb visueller Mediendienste barrierefrei konstruiert werden: z. B. Smarte Haushaltsgeräte, wie Mikrowellen, Heizungssysteme etc..., die durch mobile Apps gesteuert werden können
- Digitalradios müssen von der Richtlinie erfasst werden



The voice of blind and partially sighted people in Europe

- Neben Bankdienstleistungen und zugehöriger Produkte müssen auch sog. Selbstbezahlungsterminals Eingang in die Richtlinie finden
- E-Books müssen genauer definiert und breiter gefasst werden. Unter diese Kategorie sollten auch digitale Printmedien wie Zeitschriften, Lektionen, Berichte und Zeitungen fallen

Artikel 2 Definitionen

Barrierefreiheit: Die Barrierefreiheitsdefinition muss um die Terminologie robust erweitert werden. Robust meint in diesem Kontext, dass die Barrierefreiheit von Produkten/Dienstleistungen auch im Zuge progressiver technischer Entwicklungen erhalten bleiben und sie mit der Anwendung assistiver Hilfstechnologie kompatibel und voll funktionstüchtig sein müssen

Artikel 3 Barrierefreiheitsanforderungen

Barrierefreie Gestaltung der baulichen Umwelt: Die Kann-Regelung muss durch eine Soll-Regelung ersetzt werden, die alle Hersteller und Dienstleister verpflichtet, die bauliche Umwelt in der sich ihre Dienstleistungen/Produkte befinden barrierefrei zu gestalten.

Artikel 5 Pflichten der Hersteller

Produkte/Dienstleistungen müssen auch in aktualisierten Versionen vollumfänglich barrierefrei sein. Produktkonformität darf nur dann gegeben sein, wenn alle Features des Produktes der Dienstleistungen auch bei Updates barrierefrei bedienbar sind.

Artikel 12 Grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

Schutz- und Sicherheitsklauseln müssen eingeführt werden, um dem Missbrauch der Ausnahmeregelung zur barrierefreien Gestaltung, wenn dies eine unverhältnismäßige Belastung für den Wirtschaftsakteur darstellt, vorzubeugen. Das Beurteilungskriterium der Unternehmensgröße, das eine unverhältnismäßige Belastung rechtfertigt, sollte aus der Richtlinie gestrichen werden. Die Richtlinie sollte Aufschluss darüber geben, wie eine Kosten/Nutzenanalyse effektiv durchgeführt werden kann. Die Selbstzertifizierung der Hersteller, die die Konformität ihrer Dienstleistungen/Produkte mit den Richtlinienbestimmungen bescheinigen, sollte detailliert beschrieben und geeignete Mustervorlagen enthalten. Die Rolle und Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden sollten klarer definiert werden, um Fehleinschätzungen der Hersteller/Dienstleister hinsichtlich der Konformitätsbewertung zu vermeiden.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Artikel 13 Konformitätsvermutung

Der Artikel sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die Selbstvertretungsorganisationen beeinträchtigter Menschen in das Konformitätsvermutungsverfahren miteinbezieht.

Artikel 14 Gemeinsame technische Spezifikationen

Standartisationsverfahren im Geltungsbereich der Richtlinie sollten in Zusammenarbeit mit beeinträchtigten Personen und ihren Organisationen erarbeitet werden.

Artikel 15 EU-Konformitätserklärung für Produkte

In diesem Artikel wird ausgeführt, dass die Anforderungen an die technische Dokumentation Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen dürfen. Die EBU möchte eine genauere Definition einer unverhältnismäßigen Belastung bzgl. Dokumentationspflichten in der Richtlinie verankert wissen.

Artikel 16 Generelle Grundsetze zur Erteilung des Gütesiegels C. von Produkten

Die Aufgabe der Zertifizierung hinsichtlich der Richtlinienkonformität sollte eine unabhängige Instanz übernehmen, deren Mitglieder u. A. beeinträchtigte Expertinnen im Bereich Barrierefreiheit und Produktentwicklung sind. Auch die Vergabe des Gütesiegels sollte durch dieselbe unabhängige Instanz erfolgen. Ein Gütesiegel für Dienstleistungen zur Qualität ihrer Barrierefreiheit muss eingeführt werden. Das C-Siegel für Produkte, sollte unter Verbraucherinnen auch als ein Qualitätssiegel für Barrierefreiheit publik gemacht werden, um zu vermeiden, dass seine Ursprungsbedeutung – Produktsicherheit -, im Vordergrund steht. Die Richtlinie muss darlegen, inwieweit Barrierefreiheit erfüllt sein muss und welche Beurteilungskriterien herangezogen werden, um die Vergabe des C-Gütesiegels zu bewerten.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Artikel 17 Marktüberwachung von Produkten

Alle Produktdaten die Barrierefreiheit betreffend, von Produkten die bereits verkauft werden, müssen auf Nachfrage an Verbraucher weitergegeben werden. Hier darf es keine Einschränkung, wie Gründe der Vertraulichkeit, geben. Ferner müssen einfache und wirkungsvolle Beschwerdeverfahren eingeführt werden.

Marktüberwachungsbehörden sollten statistische Daten über die Nichtkonformität der Richtlinie erheben, die von beeinträchtigten Expertinnen überprüft und kommentiert werden können.

Artikel 18 Konformität von Dienstleistungen

Die Richtlinie muss genaue Zeitvorgaben machen, wann und wie häufig eine Konformitätsbewertung durch die Dienstleister erbracht werden muss. Außerdem müssen geeignete Beschwerde- und Bewertungsverfahren implementiert werden.

Artikel 19 Vorgehensweise bei Produkten, die auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit ein Risiko darstellen und Artikel 20 Schutzklauselverfahren der Union

Die Richtlinie sollte insoweit abgeändert werden, dass Hersteller Produkte dann melden müssen, wenn deren Barrierefreiheit nur ungenügend erfüllt ist.

Artikel 21 Anwendbarkeit von Barrierefreiheitsanforderungen auf andere Rechtsakte der Union

Die Richtlinie sollte verbindlich festlegen, wie sie sich auf andere in Kraft getretene und in der Abstimmung befindliche Richtlinie auswirkt.

Artikel 24 Ausschussverfahren

Die Richtlinie muss detailliert darlegen, wie der Ausschuss funktioniert und aus welchen Mitgliedern er sich zusammensetzt. Beeinträchtigte Personen und deren Organisationen sollten im Ausschuss vertreten sein.

Artikel 25 Durchsetzung

Marktüberwachungsbehörden sollten Rechtsbefugnisse und finanzielle Ressourcen erhalten, die es ihnen ermöglichen, eine effektive Überwachung und geeignete Sanktionsmaßnahmen bei Nichterfüllung einzuleiten.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Artikel 26 Sanktionen

Die Richtlinie sollte betonen, dass die Entrichtung einer Strafgebühr, keine Alternative für eine Nichterfüllung der Richtlinie ist. Es muss außerdem klar werden, wofür die Sanktionseinnahmen genutzt werden.

Artikel 27 Umsetzung und Artikel 28 Berichterstattung und Überprüfung

Die Übergangszeiten für die volle Richtlinienumsetzung und deren Überprüfung durch die europäische Kommission sollten stark verkürzt werden.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Deutsche Übersetzung des EBU Positionspapiers zum European Accessibility Act

Einführung

EBU hat seine Stellungnahme in Kooperation mit dem Europäischen Behindertenforum und ANEC (Europäische Assoziation für die Vertretung und Koordination von Verbraucherinteressen in Standardisationsverfahren) erarbeitet. EBU nimmt Bezug auf einen im November 2014 von der EBU veröffentlichten Bericht, – „Zugang Verwehrt“, der darlegt welchen ungerechtfertigten Alltagsbarrieren die mehr als 30 Mio. blinden und sehbehinderten Europäerinnen ausgesetzt sind. Der EU kommt eine Schlüsselrolle in deren Beseitigung zu, sie hat jedoch bisher nur in Teilen diese Aufgabe erfüllt. Die 30 Mio. blinden und sehbehinderten Europäerinnen haben kaum die Möglichkeit, alltägliche Waren und Dienstleistungen vollumfänglich zu nutzen, deren Nutzung die meisten EU-Bürgerinnen als selbstverständlich betrachten. Sehende Europäerinnen würden die Abfahrtszeiten ihres Zuges auf ihrem Smartphone checken, ein Ticket an einem Touchscreen basierten Ticketterminal kaufen, die Beschilderung für ihren Zielort sehen und aussteigen, um zur Arbeit zu gelangen. Während der Arbeit würden sie häufig und selbstverständlich einen PC benutzen, Informationen einfach im Internet und via Mail recherchieren und unkompliziert dasselbe mit einem Tablet oder Smartphone erledigen. Sehende EU-Bürgerinnen würden eine Bandbreite von mobilen Apps nutzen, um Zugang zu einer Vielzahl von onlinebasierten Services zu erhalten. Bspw. ein Buch auf ihrem E-Books-Reader oder ihre Zeitung auf ihrem Mobilphone lesen, während sie auf dem Weg nach Hause sind. Zuhause würden sie die Mikrowelle nutzen, um das Essen zu erwärmen, Wäsche in die Waschmaschine tun und vielleicht Fernsehen. Im Anschluss wird die Situation blinder/sehbehinderter Menschen beschrieben und der Leser des Reports wird gebeten, sich vorzustellen all die aufgelisteten Aktionen mit verbundenen Augen durchzuführen. Das Smartphone ist Touchscreen basiert, so dass die Tasten nicht fühlbar und die Information nicht hörbar ist. Eine eigenständige Bedienung wäre möglich, wenn das Smartphone mit einem Text-to-speech-System ausgestattet wäre, dass in Konsequenz teurer ist, als das herkömmliche Smartphone. Ticketkauf am Automaten ist nicht möglich, da ebenfalls Touch-screen-basiert und nicht mit der bereits verfügbaren text-to-speech-Technologie ausgestattet. Beschilderung an Bahnhöfen ist nicht lesbar und es gibt keine Audioankündigungen im Zug, so dass ein Aussteigen an der Richtigen Haltestelle schwierig wird. Der Computer auf der Arbeit ist nicht bedienbar, da er nicht mit einer Screenreader-Software ausgestattet ist. Auch wenn eine Screenreader-Software verfügbar wäre, würde der Nutzer feststellen, dass 90 % der verfügbaren Webseiteninhalte nicht les- und navigierbar sind, obwohl ein barrierefreies Design möglich wäre und entsprechende internationale Standards und Guidelines seit mehr als 15 Jahren existieren. Der E-Book-Reader ist nicht bedienbar, da das Menü nicht gesprochen wird und ein Auffinden des gewünschten Buches unmöglich macht. Die meisten mobilen Apps zum Zeitung lesen sind nicht barrierefrei und so für blinde/sehbehinderte Personen unbrauchbar. Auch die



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Mikrowelle ist nicht mehr bedienbar, da nicht sprachbasiert und mit digitalem, visuellem Touchscreen ausgestattet. Die älteren Modelle waren noch bedienbar, das gleiche gilt für die eigenständige Bedienung der Waschmaschine. Auch das Fernsehgerät einschließlich der Fernbedienung sind häufig nicht mehr bedienbar. Wenn sie doch über eines der wenigen digitalen, mit Sprachmenü ausgestatteten Fernsehgeräte verfügen, sind die meisten Filme nicht mit einer Audiodeskription unterlegt.

All die aufgeführten Barrieren und viele mehr, sind nicht die unvermeidbare Konsequenz einer Sehbeeinträchtigung. Technologie die fast alle Produkte und Dienstleistungen barrierefrei gestalten kann, ist ohne weiteres verfügbar, trotzdem ist sie bisher kaum in Alltagsgegenständen/Services integriert, die jeder von uns benutzen muss. Deshalb begrüßt EBU den Legislativvorschlag der EU-Kommission, der maßgeblich dabei hilft, die Barrierefreiheit von Waren, Dienstleistungen und dem öffentlichen Transportsystem zu gewährleisten. Die EBU Stellungnahme listet chronologisch nach den Einzelartikeln Gedanken, Vorschläge für Verbesserungen und Fragen zu unklaren Bestimmungen auf.

Kommentierungen der Einzelartikel

Artikel 1. Geltungsbereich

Alle in Art. 1. aufgeführten Bereiche, auf die die Richtlinie Anwendung finden soll, sind wichtig und notwendig, um die Barrierefreiheit des EU-Binnenmarkts für blinde und sehbehinderte Personen signifikant zu verbessern. Da die Richtlinie das Ziel hat, die Harmonisierung des EU-Binnenmarkts zu forcieren, muss sie durch eine starke Antidiskriminierungs-Gesetzgebung untermauert werden. Deshalb sollten die Verhandlungen zur EU-gleichbehandlungsrichtlinie zügig abgeschlossen und diese rechtlich implementiert werden. Die folgenden Bereiche sollten umfassend vom European Accessibility Act erfasst werden:

- Inklusives Design aller Produkte einschließlich sog. „Weißer Ware“: Die Richtlinie umfasst nur eine kleine Auswahl von Produkten, die Eingrenzung ist höchst problematisch, in einer stetig technisch prosperierenden Welt.
- Ein umfassendes Recht auf Barrierefreiheit bezogen auf alle Dienstleistungen die Produkte nutzen, deren Interaktion nur über den Bildschirm funktioniert oder Produkte, die nur über einen sensorischen Kanal bedient werden können und Produkte, die nur mit Unterstützung des Sehvermögens bedient werden können, müssen Inhalte auditiv wiedergeben und auch per Sprache gesteuert werden können.
- Das „Internet der Dinge“, dass in den nächsten Jahren zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnt, muss barrierefrei werden
- Umfassende Inklusion von digitalen Inhalten/Anwendungen: Es scheint, dass die Richtlinie keine Aps abdeckt, obwohl diese in der mobilen Internetnutzung eine tragende Rolle spielen.
- Produkte für Verbraucher, wie Nahrungsmittel, technische Produkte (Informationen auf Gebrauchsanweisungen, Packungsbeilagen,



The voice of blind and partially sighted people in Europe

- Bedienungsanleitungen einschließlich Warnhinweisen) und medizinische Gesundheitsprodukte für Verbraucher, wie Blutzuckermessgeräte und Blutdruckmessgeräte, müssen barrierefrei gestaltet sein.
- Barrierefreie Datenbanken: Diese werden bisher auch nicht von der Richtlinie erfasst, obwohl sie ein integraler Bestandteil des Informationserwerbs im Alltags-, Bildungs- und Berufsbereich sind.
 - Die Richtlinie verfügt nur über nicht-bindende Vorgaben in Bezug auf die barrierefreie bauliche Gestaltung von Gebäuden und der Umwelt und bietet keinen verbindlichen Rechtsrahmen für eine barrierefreie Mobilität. Die bauliche Umwelt schließt Gebäude, deren nähere öffentliche Umgebung sowie Fahrstühle und Rolltreppen mit ein.
 - EBU wünscht sich eine deutlichere Definition der Terminologie: Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang, bezogen auf audiovisuelle Mediendienste. Die in der englischen Übersetzung benutzte Terminologie „Smart“, wird von der EBU so verstanden, dass sie sich auf Geräte bezieht, die über ergänzende Features verfügen, die durch einen Computerprozessor operiert werden. In diese Kategorie sollten laut EBU Smart-TVS, Smart-DVD-Player, Blu-ray-Player und Digitalempfänger fallen. Die EBU schlägt vor, den Geltungsumfang für Smarte Geräte, die auch über mobile Apps bedient werden können, um Mikrowellen, Waschmaschinen, Heizungen, Autos etc. zu erweitern. EBU gibt als Referenz die „Smart-House-Lösungen“ der Firma Miele an.
 - Die Terminologie erweiterter Leistungsumfang sollte durch eine Terminologie ersetzt werden, die sich stärker auf erweiterte Funktionalität und die intelligente Interaktion zwischen unterschiedlichen Technologien stützt. Als Beispiele werden hier Video on demand Geräte oder Geräte und Betriebssysteme zur Steuerung und Bedienung von Apps genannt.
 - Die Richtlinie sollte auch Digitalradios umfassen, auch wenn diese nicht über eine Computerprozessor-Steuerung verfügen. Diese können häufig nur über visuelle Displays bedient werden und bedürfen dringend barrierefreier Bedienelemente.
 - Point-of-Sale-Terminals sollten ebenfalls erfasst werden, da diese Selbstbedienungsterminals wie bspw. Selbstbedienungskassen etc... in der Verkaufsbranche zunehmend Anwendung finden. Diese erlauben eine Vielzahl von Aktionen und werden häufiger von Verbrauchern genutzt, als die üblichen Geldausgabeautomaten.
 - E-Books sind in der Richtlinie zu eng gefasst und decken die Vielzahl von digitalen Formaten nicht ab, durch die Medieninhalte präsentiert werden. Deshalb sollte die Verpflichtung zu Barrierefreiheit in diesem Bereich erweitert werden.

Artikel 2 Definitionen

EBU begrüßt die Definition von Barrierefreiheit, die sich aus der Barrierefreiheitsdefinition im WCAG2.0-Standard ableitet und die Bereiche Wahrnehmbar, Verstehbar und bedienbar, abdeckt. Der WCAG2.0-Standard schließt jedoch auch das Konzept robust mit ein, dass voraussetzt, dass Nutzer in



The voice of blind and partially sighted people in Europe

der Lage sein müssen, Produkte und Dienstleistungen, auch unter Berücksichtigung der sich weiter entwickelnden Technologie, nutzen zu können. Ferner müssen Inhalte dieser Dienstleistungen und Produkte, auch durch assistive Technologien, zuverlässig interpretiert und wiedergegeben werden können. EBU plädiert für die Inklusion von robust in der Barrierefreiheitsdefinition und zitiert die komplette Definition von Barrierefreiheit aus dem WCAG2.0-Standard.

EBU plädiert ferner für eine Definition der Terminologie Webseite.

Artikel 3 Barrierefreiheitsanforderungen

EBU bemängelt die Kann-Regelung in Abschnitt 10., nach der es im Ermessen der Dienstleister liegt, die bauliche Umwelt barrierefrei zu gestalten.

Artikel 5 Pflichten der Hersteller

EBU begrüßt die Verpflichtung der Hersteller, die Konformität hinsichtlich ihrer Produkte und Dienstleistungen regelmäßig zu überprüfen und Konformität auch dann zu gewährleisten, wenn diese weiterentwickelt oder neue Modelle des gleichen Typs produziert/entwickelt werden. Oft ist die erste Produktversion barrierefrei, jedoch die zweite Version ist für unsere Zielgruppe nicht mehr bedienbar. EBU weist darauf hin, dass alle Funktionen eines Produkts/Dienstleistung kontinuierlich barrierefrei gestaltet sein müssen. Oft werden Produkte/Dienstleistungen von ihren Herstellern/Anbietern als barrierefrei deklariert, obwohl deren Funktionen und Features nur teilweise barrierefrei sind. Dies trifft besonders auf Updates und neue Produktversionen zu. Als Beispiele werden hier genannt: Ein Handy, das in seiner Erstversion lediglich zum telefonieren und Textnachrichten schreiben/lesen verwendet werden konnte und auch für blinde/sehbehinderte bedienbar war, hat in seiner weiterentwickelten Version eine Vielzahl zusätzlicher Features, wie Internet und Nutzung von Apps, die nicht mehr barrierefrei sind. Da der blinde Nutzer mit der neueren Version immer noch telefonieren und SMS schreiben kann, ist das Produkt als barrierefrei gelistet, obwohl die meisten seiner Features für unsere Zielgruppe nicht bedienbar sind. Eine Reihe weiterer Beispiele in Bezug auf die Bedienung von Fernsehgeräten und Waschmaschinen werden ausgeführt, die verdeutlichen, dass der barrierefreie Erhalt von Basisfunktionen in Produktweiterentwicklungen keine Konformität für Barrierefreiheit darstellt.

Artikel 12 Grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

Dieser Artikel ist elementar für die Umsetzung der Richtlinie und sollte die Bedürfnisse von Verbrauchern und Wirtschaftsakteuren gleichermaßen berücksichtigen. EBU akzeptiert, dass es Ausnahmen einer vollumfänglichen Barrierefreiheit für Hersteller und Dienstleister geben kann, da die barrierefreie



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Gestaltung eines Produkts seine ursprünglichen Spezifikationen derart verändert, dass diese nicht mehr genutzt werden können. Ferner mag es Fälle geben, dass die Umgestaltung eines Produktes signifikante Veränderungen und Kosten bewirkt, die eine unverhältnismäßige Belastung für den Produzenten darstellen. Trotz allem sind wir sehr besorgt, dass diese Ausnahmeregelung eine Hintertür für Dienstleister und Produzenten öffnet, die bewirkt, dass sie ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie nicht nachkommen. Nur mit rechtlich bindenden durchsetzungs- und Schutz/Sicherungsklauseln kann einem Missbrauch dieser Ausnahmeregelung entgegengewirkt werden.

Die EBU sieht die Definition einer fundamentalen Veränderung/Umgestaltung eines Produktes und dessen Beurteilungskriterien hinsichtlich ihrer unverhältnismäßigen Belastung für den Produzenten/Dienstleister mit großer Sorge. Wie soll eine signifikante Veränderung in einem Aspekt oder einem Feature eines Produktes einer Dienstleistung in der Praxis identifiziert werden? Auf der anderen Seite können eine Reihe von kleinen Abänderungen in einigen Features oder Produkt/Dienstleistungsaspekten, in einer Veränderung in der grundlegenden Natur dieser Produkte/Dienstleistungen resultieren. Daher sollte die Formulierung des Abschnittes insoweit geändert werden, dass die Begriffe Feature und Aspekt gestrichen werden so dass die Definition einer fundamentalen Veränderung der Veränderung der grundlegenden Natur eines Produkts/Dienstleistung entspricht. Das Beurteilungskriterium bzgl. der unverhältnismäßigen Belastung eines Herstellers/Dienstleisters seine Waren/Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten, richtet sich nach seiner Unternehmensgröße. Das würde bedeuten, dass Unternehmen nur dann Sorge für die Barrierefreiheit ihrer Erzeugnisse tragen müssten, wenn sie eine bestimmte Größe aufweisen. EBU würde solch einer Argumentation entschieden widersprechen. Dies scheint jedoch unnötig, da in den Erwägungsgründen der Richtlinie angemerkt ist, dass darüber nachgedacht wurde, Mikrounternehmen aus dem Geltungsumfang der Richtlinie auszuschließen, diese Überlegung jedoch verworfen wurde. Deshalb lässt sich für die EBU schon aus der Richtlinie ableiten, dass allein die Größe eines Unternehmens keine ausreichende Begründung für die Vernachlässigung von Barrierefreiheit in ihren Produkten/Dienstleistungen darstellen kann. Das Beurteilungskriterium der Unternehmensgröße in Abschnitt 3. Impliziert jedoch, dass die Unternehmensgröße bereits eine unverhältnismäßige Belastung darstellen kann, deshalb sollte es gestrichen werden.

Auch die Formulierung der unverhältnismäßigen Belastung hinsichtlich der Herstellungskosten und dem Nutzen eines Produktes/Dienstleistung für beeinträchtigte Menschen gibt Anlass zur Sorge. Hersteller mögen dazu neigen, die Kosten für barrierefreie Gestaltung zu überschätzen und den Nutzen ihrer Angebote für beeinträchtigte Menschen, wenn sie diese barrierefrei gestalten würden, zu unterschätzen. Besonders die Bewertung hinsichtlich der Attraktivität für beeinträchtigte Konsumenten im Verhältnis zur Kostenkalkulation von barrierefreiem Design, ist für Wirtschaftsakteure schwer analysierbar. Die Richtlinie sollte verdeutlichen, wie solch eine Analyse effektiv und zum Nutzen aller Beteiligten durchgeführt werden kann.

Die Selbstzertifizierung von Herstellern hinsichtlich der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie sollte genauer beschrieben und



The voice of blind and partially sighted people in Europe

durchdacht werden, so dass Konsumenten sicher sein können, dass die angebotenen Produkte/Dienstleistungen wirklich barrierefrei sind. Die Konformitätserklärung der Hersteller/Dienstleister sollte Details enthalten, die aufzeigen, wie die Konformität umgesetzt wird.

In den USA werden Hersteller ebenfalls zur Selbstzertifizierung verpflichtet. Oftmals geben Unternehmen in dem dafür vorgesehenen Dokument (VPAT Vorlage), abgeleitet aus dem Section 508 Rehabilitation act) ihre Konformitätserfüllung für unterschiedliche Bereiche mit voll oder teilweise erfüllt an. Diese uneindeutige Praxis sollte in einer EU-Konformitätsdokumentation vermieden werden.

Oftmals wissen Hersteller wenig über die Verfügbarkeit von barrierefreier Technologie, die in einer Vielzahl von Bereichen zum Einsatz kommt. Dieser Wissensmangel mündet in der Befürchtung, dass Hersteller/Dienstleister den Einsatz für die Erfüllung der Konformität mit der Richtlinie falsch bewerten, unter der Annahme, dass sie selbst Nachforschungen anstellen müssten, um geeignete Technologien zu entwickeln. Diese Fehleinschätzung führt zu einer Eigenbewertung, die jegliche Bemühungen zur Konformitätserfüllung zu einer unverhältnismäßigen Belastung werden lässt. Die Marktüberwachungsbehörden spielen in diesem Prozess eine Schlüsselrolle, da sie die Selbstzertifizierungen und die Analysen der Unternehmen hinsichtlich einer unverhältnismäßigen Belastung genau und sorgfältig prüfen müssen, um Fehleinschätzungen und ein Untergraben der Richtlinienbestimmungen vorzubeugen. Die Richtlinie sollte diesen Aspekt detaillierter ausführen und die Rolle und die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden klarer definieren.

Artikel 13 Konformitätsvermutung

Der Artikel sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die Selbstvertretungsorganisationen beeinträchtigter Menschen in das Konformitätsvermutungsverfahren miteinbezieht.

Artikel 14 Gemeinsame technische Spezifikationen

EBU begrüßt diesen Artikel, der die Standardisation in den Geltungsbereichen der Richtlinie fördert und die Hersteller/Dienstleister dazu anhält, existierende Standards einzuhalten und diese als Bewertungsgrundlage für eine Konformitätsvermutung zu nutzen. Häufig werden Standardisationsprozesse durch Vertreterinnen der Industrie beeinflusst. Dies kann zu einem Ausschluss von Barrierefreiheitsanforderungen führen. Standardisationsverfahren im Geltungsbereich der Richtlinie sollten in Zusammenarbeit mit beeinträchtigten Personen und ihren Organisationen erarbeitet werden.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Artikel 15 EU-Konformitätserklärung für Produkte

Die EBU begrüßt die Einführung der Konformitätserklärung mit dieser Richtlinie für Produkthersteller und die Obligation zu einem kontinuierlichen Update der Erklärung. In diesem Artikel wird ausgeführt, dass die Anforderungen an die technische Dokumentation Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen dürfen. Die EBU möchte eine genauere Definition einer unverhältnismäßigen Belastung bzgl. Dokumentationspflichten in der Richtlinie verankert wissen.

Artikel 16. Generelle Grundsetze zur Erteilung des Gütesiegels C. von Produkten

Die Selbstzertifizierung von Produzenten ihrer eigenen Produkte betrachtet die EBU mit großer Sorge. Idealerweise sollte eine unabhängige Instanz, einschließlich beeinträchtigter Experten in Bereichen der Produkt/Dienstleistungsbarrierefreiheit, diese Aufgabe übernehmen. Auch die Vergabe des Gütesiegels sollte durch dieselbe unabhängige Instanz erfolgen. Das System der Selbstzertifizierung und der Vergabe des Gütesiegels für Barrierefreiheit, sollte unter Verbraucherinnen publik gemacht werden, so dass das C-Siegel, als ein Qualitätssiegel für Barrierefreiheit anerkannt wird.

Die EBU äußert weiterhin Bedenken, dass das C-Gütesiegel Verwirrung unter den Verbrauchern stiften könnte, da es üblicherweise als Qualitätssiegel für Produktsicherheit genutzt wird und bisher in keinem Zusammenhang mit Barrierefreiheit steht. Außerdem ist das C-Siegel kein Gütesiegel, das für die Beurteilung von Dienstleistungen genutzt wird. Das C-Siegel bezieht sich nur auf die Qualität von Produkten und wird nicht im Dienstleistungssektor angewandt, so dass für Dienstleister bisher keine Pflicht besteht, eine detaillierte Dokumentation über die Erfüllung von Barrierefreiheitskriterien zu erstellen. Der Dienstleister muss keine detaillierte technische Dokumentation erstellen und die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung der in der Richtlinie verankerten Barrierefreiheitsanforderungen informieren. Das bedeutet, dass die Dokumentation für Dienstleister weniger detailliert wäre als für Produkthersteller. Dienstleister könnten Informationen über die Barrierefreiheit ihrer Dienste in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ausführen, aber diese würden nicht von den zuständigen Behörden kontrolliert.

Die EBU plädiert für die Erstellung eines Erfüllungsschemas, verbunden mit einem Gütesiegel, ähnlich dessen für Produkthersteller.

Ferner gibt die Richtlinie bisher keinen Aufschluss darüber, in welchem Ausmaß ein Produkt die in der Richtlinie aufgelisteten Barrierefreiheitsbestimmungen erfüllen muss, um das C-Gütesiegel zu erhalten. Muss das Produkt nur barrierefrei für bestimmte Behinderungsgruppen oder für alle Menschen mit Behinderung sein? Die Richtlinie muss hierzu detailliertere Angaben machen.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Artikel 17 Marktüberwachung von Produkten

Bei der Marktüberwachung von Produkten müssen die Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 (EG) Nr. 765/2008 Verordnung herangezogen werden. Die Marktüberwachungsbehörden müssen die Konformitätsbeurteilungen laut Art. 12 dieser Richtlinie für Waren/Dienstleistungen überprüfen. Verbraucher können, sofern die Marktüberwachungsbehörden über diese Informationen verfügen, auf Anfrage folgende Informationen in einem barrierefreien Format zur Verfügung stellen:

- Informationen über die Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 durch die Wirtschaftsakteure und Informationen über die Beurteilung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 12
- Informationen können nur dann an Endverbraucher weitervermittelt werden, wenn die Weitergabe nicht aus Gründen der Vertraulichkeit untersagt ist.

EBU befürchtet, dass die Ausnahmeregelung in Artikel 17. Von Produktherstellern überproportional genutzt werden könnte, da nach ihrer Ansicht die Produkt- und Entwicklerdaten streng vertraulich sind. Dies hat sich in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Fernsehgeräten überdurchschnittlich häufig gezeigt, da Produktdaten durch die Hersteller als streng vertraulich eingestuft wurden. Deshalb sollte die Richtlinie festlegen, dass Produkte die schon auf dem Markt erhältlich sind, nicht unter diese Richtlinie fallen und Produktdetails an die Überwachungsbehörden und Endverbraucher auf Nachfrage weitergegeben werden müssen. Es muss vermieden werden, dass die Ausnahme der kommerziellen Vertraulichkeit nicht dazu führt, dass Produkthersteller nicht mehr offen legen müssen, in welchem Ausmaß sie die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen. Ferner sollten Statistiken der Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Erfüllung oder Nichterfüllung der Richtlinienbestimmungen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Informationen können dann durch Organisationen beeinträchtigter Personen überprüft und ggf. kommentiert werden. Dies schließt mit ein, dass Verbraucher und andere interessierte Parteien die Möglichkeit haben müssen, Informationen über Produkte und Dienstleistungen, die den Richtlinienanforderungen nicht entsprechen, an die Marktüberwachungsbehörden zu übermitteln. Effektive Beschwerdemechanismen einschließlich der vorgesehenen Verpflichtung von Marktüberwachungsbehörden, bei Beschwerden die betreffenden Wirtschaftsakteure darüber in Kenntnis zu setzen, müssen in der Richtlinie verankert sein, um eine wirkungsvolle Marktüberwachung zu gewährleisten.

Artikel 18 Konformität von Dienstleistungen

EBU begrüßt die Bestimmungen des Artikels, die Mitgliedsstaaten verpflichten, die Erfüllung der Richtlinie zu überwachen, Beschwerden zu prüfen und korrektive Maßnahmen bei Nichterfüllung zu implementieren. Die Richtlinie sollte jedoch mehr als ein periodisches Update rechtsverbindlich machen, sondern eine gezielte Zeitvorgabe und spezifische Test- und Beschwerdeverfahren verankern. Wir brauchen eine durchsetzbare und effektive Richtlinie, die verhindert, dass Nichterfüllung als eine funktionierende Option betrachtet wird.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Artikel 19 Vorgehensweise bei Produkten, die auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit ein Risiko darstellen und Artikel 20 Schutzklauselverfahren der Union

In der englischen Fassung der Richtlinie heißt es, dass Produkte die ein Risiko bezogen auf ihre Barrierefreiheitsanforderungen darstellen, gemeldet und korrektive Maßnahmen getroffen werden müssen. Die EBU schlägt vor, die Formulierung so abzuändern, dass von Produkten gesprochen wird, die einen Mangel oder die Nichterfüllung der Richtlinie erkennen lassen. Es sollte nur dann von Risiko gesprochen werden, wenn das auf dem Markt befindliche Produkt ein ernsthaftes Sicherheitsrisiko darstellt.

Artikel 21 Anwendbarkeit von Barrierefreiheitsanforderungen auf andere Rechtsakte der Union

EBU begrüßt die Richtlinienbestimmung nach der die Rechtsvorschriften zur öffentlichen Auftrags- und Zulassungsvergabe an die Rechtsanforderungen dieser Richtlinie gebunden sind. Ferner sollte die Richtlinie klar kenntlich machen, wie sie sich auf andere Unionsrechtsvorschriften und in der Planung/Abstimmung befindlichen Rechtsakte auswirkt (Audiovisuelle Mediendienste Richtlinie, Richtlinie zur Barrierefreiheit Webseiten öffentlicher Stellen, Transportrichtlinien etc.). Es sollte unbedingt verhindert werden, dass Bestimmungen anderer Rechtsakte die Anforderungen dieser Richtlinie aushebeln oder abschwächen.

Artikel 22 Unverhältnismäßige Belastung

EBU vertritt die Ansicht, dass alle öffentlichen Institutionen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen, die Pflicht haben, diese ganzheitlich barrierefrei zu gestalten. Wenn die Erfüllung der Richtlinie für sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, müssen Verbraucher und die EU-Kommission über diesen Umstand informiert werden und es muss ersichtlich sein, wie sich diese unverhältnismäßige Belastung begründet.

Artikel 24 Ausschussverfahren

Dieser Artikel verpflichtet die Kommission, vor der Verabschiedung und Umsetzung der Richtlinie, einen Ausschuss anzuhören, der aus Vertreterinnen aller EU-mitgliedsstaaten besteht. Die Richtlinie sollte ferner darlegen, wie dieser Ausschuss funktioniert und gewährleisten, dass auch die Meinungen und Bedenken beeinträchtigter Personen und ihrer Organisationen, Eingang in die Arbeit des Ausschusses finden. Verfahren für Stellungnahmen und die Beteiligung im Ausschuss sollten in der Richtlinie verortet werden.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

EBU begrüßt die Bestimmung, dass Verbraucher und Organisationen Beschwerden bei Nichterfüllung der Richtlinienanforderungen einreichen können. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Möglichkeit der Einzelbeschwerden, die letzte Instanz zur Durchsetzung dieser Richtlinie sein sollte. Es muss ein umfassendes Verfahren eingeführt werden, das es den Marktüberwachungsbehörden ermöglicht, durch entsprechende Rechtsbefugnisse, die Richtlinienbestimmungen zu überwachen und durchzusetzen. Da die Überwachung und Durchsetzung der Richtlinienbestimmungen eine Vielzahl von administrativen und personellen Ressourcen nachsichzieht, sollte die Richtlinie Bestimmungen enthalten, die die Aufstockung der nationalen Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen vorsieht, um eine zielführende Arbeit zu gewährleisten.

Artikel 26 Sanktionen

EBU begrüßt die Möglichkeit der Einführung von Regelungen bzgl. effektiver, verhältnismäßiger und abrater Sanktionen, bei Nichterfüllung der Richtlinienbestimmungen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass bei Herstellern und Dienstleistern die Tendenz bestehen kann, dass sie eher eine Strafgebühr (Bußgeld oder Ausgleichsabgabe) zahlen, anstatt Barrierefreiheitsanforderungen zu implementieren. EBU versteht die Formulierung der Richtlinie jedoch so, dass die Erhebung einer Strafgebühr dann zum Tragen kommt, wenn ungenügende oder keine Aktion bzgl. der Richtlinienumsetzung erfolgt und sie nicht als eine Alternative oder Ausgleichsabgabe gewertet wird. Ferner sollte spezifiziert werden, wofür die Bußgelder genutzt werden. Es könnte BSPW. Ein Fond etabliert werden, der Finanzressourcen für die Adaptation von Produkten/Dienstleistungen bereitstellt.

Artikel 27 Umsetzung

EBU ist der Ansicht, dass die Umsetzung der Richtlinie in weniger als 6 Jahren vollumfänglich verpflichtend gemacht werden soll. Bedenkt man, dass die Verhandlungen und die Verabschiedung der Richtlinie im günstigsten Fall 2 Jahre dauern, würde die Richtlinie erst 2024 voll zum Tragen kommen. Da die meisten Produkte und Dienstleistungen, bedingt durch den rasanten technischen Fortschritt, eine relativ kurze Lebensdauer haben, ist die Umsetzungszeit zu lang. Sie sollte drastisch verkürzt werden.

Artikel 28 Berichterstattung und Überprüfung

Mitgliedsstaaten müssen der EU-Kommission alle 5 Jahre Bericht über die praktische Umsetzung der Richtlinie erstatten. Der Berichtszeitraum sollte auf 3 Jahre verkürzt werden, um dem rapiden technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Die nationalen Berichte sollten die Meinungen beeinträchtigter Personen, älterer Personen und deren Organisationen berücksichtigen. Im Artikel werden bzgl. der Stellungnahmen erst die Wirtschaftsgruppen, dann NGOs und zum Schluss Beeinträchtigte und ältere Personen und ihre Organisationen genannt. Beeinträchtigte und ältere Personen



The voice of blind and partially sighted people in Europe

sollten jedoch an erster Stelle stehen, da die Richtlinie als oberstes Gebot die Durchsetzung von Barrierefreiheit für diese Zielgruppe hat.

Anhang 1.

Die Formulierungen in Anhang 1 müssen überprüft und detaillierter beschrieben und um Spezifikationen bestimmter Barrierefreiheitsanforderungen für die verschiedenen Produkt- und Dienstleistungstypen erweitert werden. Neben dem Konzept der Barrierefreiheit, muss auch das Konzept der Nutzbarkeit in die Bestimmungen des Anhangs einfließen. Insbesondere bei Webseiten ist die Anforderung der Nutzbarkeit maßgeblich, denn selbst wenn Webseiten nach dem WCAG-Standard konstruiert wurden, können sie für einige Nutzer in der Praxis nicht bedienbar sein.

Ferner muss der Anhang Apps, sowie genaue Barrierefreiheitsanforderungen für deren Bedienbarkeit, Wahrnehmbarkeit, Robustheit und Verständlichkeit, enthalten. Webseiten und jegliche Dienstleistungen insbesondere im Banking- und Verkehrsbereich werden meist über mobile Apps bedient. Eine Exklusion von Apps würde die Richtlinie in weiten Teilen unbrauchbar machen und ihre Barrierefreiheitsanforderungen würden einer Überprüfung nicht standhalten, da ihre Bestimmungen eine Vielzahl von Dienstleistungen nicht abdecken würde. In Artikel 2 der Richtlinie werden Online-Applikation und Webseiten nicht definiert, so fällt es schwer zu verstehen, welche Aspekte Anhang 1 umfasst.

Wir befürworten das Konzept, dass ein Produkt eine Dienstleistung für mehr als einen sinnlichen Kanal erfahrbar und bedienbar sein muss. Jedoch muss gewährleistet sein, dass das Produkt für mehrere Sinne vollumfänglich barrierefrei und nutz/bedienbar sein muss. Ein ATM der über einen Markierungspunkt auf der 5 des Keyboards verfügt, ist auf der haptischen Ebene nicht barrierefrei. Ganzheitliche Interaktion durch den Benutzer, seine Eingaben und die Outputs des ATM, müssen barrierefrei gestaltet sein. Nutzertests sind dringend erforderlich, um Barrierefreiheit auf allen Ebenen zu bestimmen und zu garantieren.

Flexible Vergrößerung und Kontrast

Die Barrierefreiheitsanforderungen für die Bedieneroberflächen sollten neben der Vergrößerungsoption, auch die Möglichkeit offerieren, den Schriftgrad zu ändern. Unterschiedliche Aktionen, Ticketkauf am Automaten, oder die Arbeit am Computer, werden gewöhnlich unterschiedliche Mengen an Zeit benötigen. Wenn Jemand mehr als 15 Minuten am Ticketautomat verbringen muss, weil er das visuelle Design der Benutzeroberfläche nicht an seine Bedürfnisse anpassen kann, dann läuft etwas schief. Deshalb sollten beide Optionen möglich sein.

Relevante Standards

Die Richtlinie muss in den Artikeln und ihren Anhängen, die die Barrierefreiheitsanforderungen beschreiben, Referenzen zu existierenden nationalen und internationalen Standards und weiteren relevanten Rechtsakten machen und festlegen, wie diese zu befolgen sind.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Ferner sollte die Rolle nationaler/internationaler Normungsinstitutionen in der Richtlinie stärker hervorgehoben werden und ihre Aufgaben verpflichtenden Charakter haben. Die Richtlinie basiert auf der Grundlage, dass Normungsinstitutionen spezifische Normen bereitstellen, die es Herstellern und Dienstleistern ermöglichen, ihre Produkte/Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten. Außerdem wirken die erarbeiteten Normen als eine Art Bewertungsgrundlage für die Hersteller/Dienstleister, um zu beurteilen, inwieweit ihre Produkte den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Deshalb sollten Normungsinstitute angehalten werden, Aspekte der Barrierefreiheit in der Entwicklung und Aktualisierung von Standards, die den Geltungsbereich der Richtlinie betreffen, zu berücksichtigen und Barrierefreiheit in ihren technischen und Design-Spezifikationen zu implementieren. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass einige nationale/internationale Normen Aspekte der Barrierefreiheit ungenügend oder gar nicht berücksichtigt haben. Barrierefreiheitsbestimmungen sowie technische und bauliche Spezifikationen in Normen, sind wesentliche Voraussetzung für die Bereitstellung barrierefreier Produkte/Dienstleistungen. Ohne angemessene und spezifische Barrierefreiheitsbestimmungen in allen Normen, den Geltungsbereich der Richtlinie betreffend, werden Hersteller und Dienstleister nicht in der Lage sein, die rechtlichen Bestimmungen der Richtlinie zu erfüllen.

Sektionsspezifische Erläuterungen

ABSCHNITT I Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner

EBU würde es begrüßen, wenn in diesem Abschnitt eine Definition von assistiven Geräten enthalten wäre. Es muss garantiert werden, dass assistive Software sowie Rechnerunabhängige assistive Geräte, wie Schalter und Braillezeilen, durch die Richtlinie abgedeckt werden.

ABSCHNITT II Selbstbedienungsterminals: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten

Wie in Artikel 4 (Barrierefreiheitsdefinition) ausgeführt, sollte Barrierefreiheit neben wahrnehmbar und verstehbar auch das Merkmal robust enthalten. Es sollte beachtet werden, dass Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten nicht nur Informationen über den Bildschirm liefern, sondern auch sog. Outputs, wie Ausdrücke von Tickets oder Boarding Cards, die dann zur Identifizierung auf einem anderen Gerät oder Service genutzt werden müssen. Daher besteht dringender Bedarf, dass diese Schriftstücke barrierefrei oder die/der darin enthaltene Information oder Autorisierungscode, in einem alternativen barrierefreien Format dargestellt wird. Diese könnten möglichst einfach sein wie z.B. Kennzeichnung der korrekten Positionierung der Druckausgabe für das anschließende Einscannen wie im Fall von RBS Kreditkarten; die Option/Möglichkeit Informationen bereitzustellen, die in der Regel in elektronischer Form gedruckt werden für das anschließende Einscannen durch das System (optische Bordkarten); oder durch Bereitstellung eines alternativen Interface (API), die die Schnittstelle für assistive Geräte herstellt.



The voice of blind and partially sighted people in Europe

ABSCHNITT III Telefondienstleistungen einschließlich Notrufdiensten, und zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang

EBU sieht insbesondere in diesem Abschnitt Bedarf für die Bewertung aktueller ISO-Telefonie-Standards, die sich in den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Abschnitts widerspiegeln könnten. Ferner sollten existierende Telefonie-Standards und die Gesetzgebung der USA (Section 255 Rehabilitation Act Standards aktualisiert durch Section 508 Standards), überprüft und in die Barrierefreiheitskriterien miteinfließen.

1.C. bezieht sich auf Webseiten, sollte aber auch die Terminologie des WCAG2.0-Standards miteinschließen. Abschnitt 3 umfasst neben Telefonie-Dienstleistungen auch Webseiten, die für die Erbringung dieser Dienstleistungen verantwortlich sind. Die Terminologie Webseite sollte durch den Begriff digitale Produkte ersetzt werden. Die Terminologie Webseite muss auch responsive und mobile Seiten einbeziehen, und darf sich nicht nur auf Webseiten beschränken, die über Desktop-PC/Laptop zugänglich sind. Außerdem muss die Terminologie auch Apps umfassen.

ABSCHNITT IV Audiovisuelle Mediendienste und zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang

Unsere Anmerkung bezieht sich auf 1.b: „(iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen OnlineAnwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;“

Die Ausführungen dieses Anhangs basieren auf der Annahme, dass die elektronischen Informationen und Onlineanwendungen im HTML-Format bereitgestellt werden, da in den technischen Spezifikationen dieser Anwendungen auf Punkt C verwiesen wird, der die Barrierefreiheitspezifikationen für Webseiten enthält. Wir sehen diesen Aspekt mit großer Sorge, da die Mehrheit der Dienste und Online-Dienste bezogen auf das Fernsehen und Radio via Apps erbracht werden, die nicht im HTML-Format geschrieben werden, sondern in anderen Sprachen, die Android und IOS-kompatibel sind.

Außerdem führt Sektion 4 aus: „b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden: (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können, (ii) es werden Alternativen zu Nicht-TextInhalten angeboten,“

Obwohl die Generierung alternativer Formate als Kriterium angegeben wird, wird nicht verlangt, dass Geräte zur Verfügung stehen, die die Textformate in alternative Formate generieren können. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Produkte in der Lage sein müssen, eine Schnittstelle mit assistiven Geräten herzustellen. Dieser



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Paragraph zielt auf externe Geräte ab, die der Nutzer mit dem Radio oder Fernseh/Videogerät verbinden kann (USB-Screenreader, Smartphones oder Laptops mit Bluetooth-Connection, zum Vorlesen von Inhalten und der Interaktion mit dem Fernseh/Video/Radio-Gerät). Diese Bestimmung wäre eine wesentlich geringere Anforderung, gegenüber der aktuellen Situation in vielen EU-Ländern. Die einzige Verbesserung, die diese Anforderung für beeinträchtigte Personen bewirken könnte ist, dass Anbieter von Audiovisuellen-Service-Webseiten dazu verpflichtet werden müssen, einen Mechanismus bereitzustellen, der die Interaktion auf der Webseite mit einem Screen-Reader ermöglicht.

ABSCHNITT V Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr

Auch diese Barrierefreiheitsanforderungen scheinen auf der Annahme zu basieren, dass Online-Reise- und Verkehrsdienste auf Webseiten und in HTML angeboten werden. Tatsächlich wird die Mehrheit dieser Dienste via mobilen Apps bereitgestellt. EBU mahnt an, dass Apps und mobile Technologien von der Richtlinie nicht ausgeklammert werden dürfen, da sie eine Vielzahl von Informationen liefern und Dienstleistungen erbringen. In B und C der Bestimmungen muss auf mobile Apps verwiesen werden.

ABSCHNITT VI Bankdienstleistungen; für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendete Websites; mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen; Selbstbedienungsterminals

Auch in diesem Abschnitt vermissen wir eine Referenz zu mobilen Apps und deren barrierefreie Gestaltung/Bedienbarkeit.

ABSCHNITT VII E-Books

Dieser Abschnitt definiert nicht, was ein E-Book genau ist. Wir bitten um weitere Erklärungen dieser Terminologie. Werden unter E-Book auch digitale Lektionen, Berichte, Zeitschriften, Zeitungen und veröffentlichte Informationen bzgl. wichtiger Dienstleistungen, verstanden? Diese mögen nicht Bücher im eigentlichen Wortsinn sein, sind aber elektronische Publikationen, die dieselben Möglichkeiten und Bedrohungen hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit bieten. Viele der technischen Lösungen, um Barrierefreiheit zu erreichen, sind die gleichen, wie bei reinen E-Books.

Im Kontext mit E-Books sind wir uns nicht sicher, was unter dem Begriff der Services/Dienstleistungen verstanden wird. Wird unter Services das E-Book selbst verstanden und der Begriff Produkt bezieht sich auf die Hardware um das E-Book lesen zu können, wie bspw. ein Kindle. E-Book könnte der downloadbare E-Book-Service, der auf verschiedenen Geräten gelesen werden könnte sein, oder Service bezieht sich auf das System, das das E-Book bereitstellt oder es könnte die



The voice of blind and partially sighted people in Europe

Hardware E-Books oder es könnte alles zusammen sein. Wir würden eine verständliche Definition begrüßen.

Es ist nicht klar, was mit Informationen bzgl. zur Barrierefreiheit genau gemeint ist. Bezieht es sich auf Informationen des Lesesystems (welche E-Book-Reader und E-Book-Apps können welche Features unterstützen) und Metadaten über den Inhalt (Informationen die im Buch hinsichtlich der Unterstützung von Barrierefreiheit enthalten sind, wie Bildbeschreibungen). Wir sind uns nicht sicher, ob diese Informationen sich auf die Barrierefreiheit des Steuerungssystems innerhalb des E-Books, Hardware accessibility Features, wie taktile Bedienelemente oder etwas Anderes beziehen.

Im Falle von E-Books, ist die Veränderung der Schriftgröße durch den sehbehinderten Nutzer, effektiver als Magnifikation. Durch das Feature der Selektion der Schriftgröße ist ein kontinuierlicher Lesefluss gewährleistet, der durch Magnifikation gehemmt werden könnte. Anhang 1 sollte die Begriffe Magnifikation und Schriftgröße genauer definieren.

ABSCHNITT X – BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR DIE ZWECKE DES ARTIKELS 3 ABSATZ 10 BETREFFEND DIE BAULICHE UMWELT, IN DER DIE UNTER DIESE RICHTLINIE FALLENDEN DIENSTLEISTUNGEN ERBRACHT WERDEN

Neben der barrierefreien Gestaltung der baulichen physischen Umwelt, wie Treppen, Rampen etc., gibt es eine wachsende Industrie in der Entwicklung von ortsbasierten Dienstleistungen (Location based Services LBS). Diese können Navigationsunterstützende Dienste für Individualpersonen sein oder Dienste, die Informationen über die nähere Umgebung und die sich dort befindliche Dienstleistung oder das Produkt liefern. LBS werden ein integraler Bestandteil der baulichen Umwelt werden, so dass ihre barrierefreie Gestaltung höchste Priorität besitzt.

Die positiven Auswirkungen ganzheitlicher Lösungen, die Dienstleistungen und Produkte umfassen, wie „The Connected Environment“, 'smart cities' und 'IOT' die zukunftsweisend für die nächsten Generationen werden, müssen inklusiv und barrierefrei für beeinträchtigte Menschen sein.

Über die EBU

Die Europäische Blindenunion (EBU) ist eine gemeinnützige Nicht-Regierungsorganisation, die 1984 gegründet wurde. Sie ist eine von sechs Regionalunionen der Weltblindunion und setzt sich für die Interessen von blinden und sehbehinderten Menschen und Menschen mit Low Vision in Europa ein. Die EBU arbeitet innerhalb eines Netzwerks von 44 Mitgliedern, darunter Organisationen aus 28 EU-Mitgliedsstaaten, Beitrittskandidaten und anderen Ländern auf dem europäischen Kontinent.